

OECD: „Administrative Guidance“ zu Säule 2 und Zeitplan zu Säule 1 veröffentlicht

Die OECD hat am 18.12.2023 weitere [Leitlinien](#) zur Unterstützung der Umsetzung der globalen Mindeststeuer („Administrative Guidance“) und einen [Zeitplan](#) zu Säule 1 veröffentlicht.

Die nun veröffentlichten Leitlinien ergänzen bzw. ändern den OECD GloBE-Musterkommentar und erläutern verschiedene Themen, wie z.B. die Behandlung von Kaufpreisanpassungen in qualifizierten Finanzausweisen, die Anwendung der übergangsweisen Country-by-Country-Reporting Safe Harbour-Regeln (CbCR Safe Harbour), die Definition von Umsätzen für die Zwecke der Bestimmung des Anwendungsbereichs der GloBE-Regeln, die Anwendung der GloBE-Regeln bei Abweichungen zwischen Geschäftsjahren oder Finanz- und Steuerjahren von Constituent Entities, die Zuweisung von Steuern aus einem gemischten CFC-Steuerregime, wenn einige Constituent Entities ihre Effective Tax Rate nicht nach den GloBE-Regeln berechnen, und die vereinfachte Berechnung für nicht wesentliche Constituent Entities. Darüber hinaus gehen die Leitlinien auf den Umgang mit latenten Steuern ein. So sind für den vorübergehenden CbCR Safe Harbour keine zwingenden Anpassungen an latenten Steuern vorzunehmen. Die OECD plant, die bereits veröffentlichten Leitlinien zur Mindeststeuer in einem gemeinsamen, konsolidierten Dokument als „GloBE-Kommentar“ im ersten Halbjahr 2024 zu veröffentlichen.

Zeitgleich wurde ein Update zum Zeitplan zur Umsetzung der Säule 1 veröffentlicht, wonach die Multilaterale Konvention zur Säule 1 Ende März 2024 finalisiert wird. Die Unterzeichnung durch die Anwenderstaaten ist für Ende Juni 2024 geplant. Hintergrund ist die aktuell noch laufende Auswertung der öffentlichen Konsultation der OECD sowie der bereits erfolgten Konsultation der US Treasury zur Anwendung der Säule 1 in den USA. Sollten die USA sich für die Umsetzung der Säule 1 aussprechen, dürfte das im Juni 2023 vereinbarte Quorum von mindestens 30 Anwenderstaaten und mindestens 60 % der vom Anwendungsbereich von Amount A betroffenen multinationalen Unternehmen erfüllt werden.

Österreich/Deutschland: Konsultationsvereinbarung zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der neuen Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 6 und Art. 19 Abs. 1a DBA-Österreich

Am Rande eines Treffens der deutschsprachigen Finanzministerinnen und Finanzminister (DEU, AUT, CHE, LUX, LIE) hatten Österreich und Deutschland am 21.08.2023 ein [Änderungsprotokoll](#) zu ihrem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet (vgl. TAX WEEKLY # 32/2023). Das Änderungsprotokoll zu dem bestehenden DBA umfasst u.a. die Anpassung der Grenzgängerregelung und deren Ausweitung auf im öffentlichen Dienst Beschäftigte. Dies trägt der veränderten Arbeitswelt und dem damit verbundenen flexibleren Arbeiten und der Nutzung der Homeoffice-Möglichkeiten Rechnung. Beschäftigten in der Grenzzone wird mehr Flexibilität eingeräumt. Zukünftig erfüllen Personen bereits dann die Grenzgängereigenschaft, wenn sie in der Grenzzone arbeiten und ihren Hauptwohnsitz haben. Ein tägliches Pendeln über die Grenze ist nicht mehr erforderlich. Arbeitstage im Homeoffice sind dann keine schädlichen Tage im Sinne der Grenzgängerregelung mehr. Die Bestimmung der Grenzzone wird zudem administrativ vereinfacht und geographisch leicht ausgeweitet. Die angepasste Grenzgängerregelung ist ab dem 01.01.2024 anzuwenden, auch wenn das Inkrafttreten des Protokolls später erfolgt.

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 DBA-Österreich wurde von den zuständigen Behörden eine Konsultationsvereinbarung zur einheitlichen Anwendung und Auslegung der Grenzgängerregelung in Art. 15 Abs. 6 und Art. 19 Abs. 1a DBA-Österreich jeweils in Verbindung mit Ziffer 8 des Protokolls des DBA-Österreich abgeschlossen. Diese Konsultationsvereinbarung (samt Anlagen) wurde nun mit [BMF-Schreiben vom 20.12.2023](#) veröffentlicht.

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anwendung des „Mehrseitigen Übereinkommens“ veröffentlicht

Das BMF hat am 19.12.2023 den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Anwendung des „Mehrseitigen Übereinkommens“ vom 24.11.2016 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung des sog. Multilateralen Instruments (MLI) zur Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Umsetzung der BEPS-Maßnahmen. In diesem Gesetz sollen die sich durch das MLI zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-MLI) ergebenden Modifikationen der erfassten Steuerabkommen dargestellt und die Anwendung sowie der Vorrang der BEPS-MLI-Regelungen hinsichtlich des jeweiligen Abkommens konkretisiert werden.

Das MLI betrifft hauptsächlich Maßnahmen zu den folgenden BEPS-Aktionspunkten

- › Aktionspunkt 2 (Hybride Gestaltungen)
- › Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch)
- › Aktionspunkt 7 (Vermeidung der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus)
- › Aktionspunkt 14 (Streitbeilegungsverfahren)

Diese Maßnahmen werden durch das MLI in den DBA der Unterzeichnerstaaten umgesetzt. Das MLI zielt darauf ab, einen breiten Konsens unter den teilnehmenden Staaten zu erreichen und bietet daher viele Wahlmöglichkeiten und Alternativen in Bezug auf die einbezogenen DBA und die zu implementierenden Maßnahmen. Jeder Staat muss bei Unterzeichnung eine Mitteilung (Notifikation) darüber abgeben, auf welche DBA das MLI anzuwenden ist und welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, um seine Position festzulegen. Die OECD hat bereits die Anwendung der Positionen bezüglich der DBA in einer Datenbank zusammengeführt, die auf ihrer Website abrufbar ist.

BMF: Neues Anwendungsschreiben zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen

Die Finanzverwaltung hat das Anwendungsschreiben zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) überarbeitet. Hintergrund der Neufassung sind Anpassungen an den OECD-Musterkommentar, Gesetzesänderungen sowie Änderungen in der Rechtsprechung. Dieses neue [BMF-Schreiben von 12.12.2023](#) wird im Bundesteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es ersetzt die Anwendungsschreiben vom 03.05.2018 und vom 22.04.2020, welche aufgehoben werden. Die neuen Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Das neue BMF-Schreiben stellt nicht lediglich eine bloße Überarbeitung des bisherigen Anwendungsschreibens unter Aufnahme zahlreicher Beispiele dar. Vielmehr enthält es u.a. nunmehr auch umfangreiche Definitionen zur Arbeitnehmerentsendung (Rz. 149 f.). Der umfangreiche Prüfkatalog zum wirtschaftlichen Arbeitgeber wurde erneut aufgenommen und insbesondere zu den Prüfkriterien des betrieblichen Interesses detaillierter gefasst.

Hinsichtlich der Zuweisung des Besteuerungsrechts für Abfindungen bei einem Arbeitsverhältnis im In- und Ausland bleiben die Passagen zum Vorrang der DBA-Regelung für den Fall, dass das anzuwendende DBA eine von § 50d Abs. 12 Satz 1 EStG abweichende Regelung vorsieht, enthalten.

Deutlich ausführlichere Erläuterungen enthält das BMF-Schreiben zu aktienbasierten variablen Vergütungselementen wie Aktienoptionen, „Stock-Appreciation-Rights“, „Phantom-Stock-Awards“, sowie zu „Restricted Stock Units“. Klarstellend wird im DBA-Fall auf die Ansässigkeit zum Zeitpunkt der Einkünfteerzielung im Zuflusszeitpunkt abgestellt, auch bei einem Wechsel der Steuerpflicht des Arbeitnehmers während des Erdienungszeitraums.

BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung von Parkraumbewirtschaftungsverträgen

Mit [BMF-Schreiben vom 15.12.2023](#) übernimmt die Finanzverwaltung die EuGH-Rechtsprechung zur Besteuerung von sog. Kontrollgebühren nunmehr in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Der EuGH hatte in der Vergangenheit entschieden, dass ein Unternehmer, der die Einhaltung der Nutzungsbedingungen auf privaten Parkplätzen (z. B. von Supermärkten) überwacht, steuerbare und steuerpflichtige Leistungen an die Nutzer dieser Parkplätze ausführt, soweit dort wegen eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen Kontrollgebühren erhoben werden.

Zur Begründung führte der EuGH aus, dass durch das Parken auf einem bestimmten Parkplatz ein Rechtsverhältnis zwischen der Verwalterin der Parkfläche und dem Kraftfahrer, der diesen Parkplatz benutzt hat, entsteht. Die Beteiligten übernehmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Rechte und Pflichten für die Nutzung der betreffenden Parkflächen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung eines Parkplatzes durch die Verwalterin der Parkfläche, welche in Absprache mit dem Grundstückseigentümer einen Parkplatz auf einem Privatgelände betreibt, und die Verpflichtung des Kraftfahrers, neben den Parkgebühren bei etwaiger Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kontrollgebühren wegen vorschriftswidrigen Parkens zu zahlen. Diese Leistung des Verwalters wird dabei nicht an den Inhaber des Parkplatzes, sondern direkt an den Parkenden ausgeführt. Die Kontrollgebühren weisen einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Parkdienstleistung auf und können mithin als integraler Bestandteil des Gesamtbetrags angesehen werden, den ein Kraftfahrer zahlen muss, wenn er sich dafür entscheidet, sein Fahrzeug auf einer der von dieser Gesellschaft verwalteten Parkfläche abzustellen.

Der neu eingefügte Abschn. 1.3 Abs. 16b UStAE soll in allen offenen Fällen Anwendung finden. Es soll jedoch nicht beanstandet werden, wenn der leistende Unternehmer bis zum 15.12.2023 eingegangene Zahlungen als nichtsteuerbaren echten Schadensersatz behandelt.

BVerfG: Aufhebung eines weiteren BFH-Urteils zur Einkünftekorrektur bei fehlender Besicherung von Konzerndarlehen

Mit Beschluss vom 08.11.2023 ([2 BvR 1079/20](#)) hat nun die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auch das zweite beim BVerfG anhängige BFH-Urteil vom 14.08.2019 ([I R 34/18](#)) zur Einkünftekorrektur bei fehlender Besicherung von Konzerndarlehen aufgrund Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) aufgehoben und an den BFH zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 04.03.2021 (2 BvR 1161/19) hatte schon die 3. Kammer des Zweiten Senats das Urteil des BFH vom 27.02.2019 (I R 73/16) aufgehoben und an den BFH zurückgewiesen (vgl. TAX WEEKLY # 13/2021).

Das BFH-Urteil vom 14.08.2019 (I R 34/18) war eines in einer Reihe von Urteilen bezüglich der Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei Teilwertabschreibungen auf unbesichert im Konzern gegebene Darlehen (vgl. auch TAX WEEKLY # 18/2019, TAX WEEKLY # 33/2019, TAX WEEKLY # 01/2020, TAX WEEKLY # 20/2020). In diesem konkreten Urteil ging es um Teilwertabschreibungen auf eine unbesicherte Forderung aus einem Kontokorrentkredit. Eine deutsche OHG finanzierte ihre italienische Tochterkapitalgesellschaft ohne Sicherheiten. Der vereinbarte Zins lag durchschnittlich zwei Prozentpunkte über dem amtlichen Basiszinssatz. In den Streitjahren 2002 und 2004 verzichtete die OHG jeweils gegen Besserungsschein auf einen Teil dieser Forderung. Die Beträge entsprachen dem nach Ansicht der Vertragsbeteiligten wertlosen Teil der Forderungen aus dem Kontokorrentkredit. Den geltend gemachten Aufwand aus der gewinnmindernden Teilwertabschreibung korrigierte das Finanzamt aufgrund der fehlenden Forderungsbesicherung nach § 1 Abs. 1 AStG durch außerbilanzielle Hinzurechnung. Das FG Hessen gab der dagegen gerichteten Klage statt, der I. Senat des BFH kam dagegen zu einem anderen Ergebnis.

Durch dieses und weitere Urteile (z.B. BFH-Urteile vom 27.02.2019, I R 51/17 und I R 81/17) änderte der BFH seine langjährige Rechtsprechung (so z.B. BFH-Urteile vom 14.06.2015, I R 29/14 und vom 29.10.1997, I R 24/97). Danach beschränke Art. 9 OECD-MA den Korrekturbereich gemäß § 1 AStG nicht auf Preisberichtigungen (sog. Sperrwirkung), sondern ermögliche auch die steuerliche Korrektur der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehensforderung bzw. einer Teilwertabschreibung. Gemäß dieser Rechtsprechungsänderung des BFH beschränke sich „Bedingung“ nicht nur auf die Höhe des vereinbarten Zinssatzes, sondern gelte auch für die zugrundeliegende Vereinbarung von Sicherheiten. Dem stehe auch der Konzernrückhalt nicht entgegen. Dieser beschreibe lediglich den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen der Unternehmensverflechtung und bringe die Üblichkeit zum Ausdruck, innerhalb eines Konzerns Kreditansprüche nicht wie unter Fremden abzusichern. Der Konzernrückhalt sei nicht wie eine aktive Einstandsverpflichtung mit der Folge einer fremdüblichen (werthaltigen) Besicherung des Rückzahlungsanspruchs zu werten.

Das Urteil vom 14.08.2019 (I R 34/18) wurde nun durch das BVerfG aufgrund einer Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) aufgehoben und an den BFH zurückgewiesen. Der BFH habe entgegen Art. 267 Abs. 3 AEUV von einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH abgesehen. Zwar habe sich der BFH in seiner Entscheidung auch mit dem Hornbach-Urteil des EuGH vom 31.05.2018 (C-382/16) auseinandergesetzt, die Relevanz aber mit unzutreffender Begründung verneint.

Das angegriffene BFH-Urteil setze sich nicht mit der Frage auseinander, ob die Einkünftekorrektur nach Maßgabe seiner Auslegung des § 1 AStG im Hinblick auf nicht besicherte Forderungen dem die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit rechtfertigenden Ziel der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten dient.

Auch übergehe der BFH erneut, dass wirtschaftliche Gründe für den Abschluss eines fremdunüblichen Geschäfts nach Auffassung EuGH gerade dann vorliegen könnten, wenn eine Tochtergesellschaft für die Fortführung oder Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs auf die Zuführung von Kapital angewiesen ist, weil sie über kein ausreichendes Eigenkapital verfügt.

Es sei auch nicht verständlich, weshalb der BFH für den von § 1 Abs. 1 AStG gebotenen Fremdvergleich mit Bedingungen, die "voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen vereinbart hätten", ohne Weiteres von einer Vollbesicherung der Darlehensgewährung über das Kontokorrentkonto ausgehe.

Zwar habe sich der BFH auch mit der grundsätzlichen Möglichkeit befasst, die fehlende Besicherung durch einen erhöhten Zins (Risikoaufschlag) zu kompensieren. Anhaltspunkte dafür, ob oder

inwieweit ein Risikoaufschlag bei der Bemessung der fremdüblichen Sicherheit zu berücksichtigen ist, lieferten die Urteilsausführungen des BFH indes nicht.

Dieser nunmehr zweite Aufhebungsbeschluss des BVerfG ist eine weitere Erschütterung der im Jahr 2019 geänderten Rechtsprechung des BFH zu Finanzierungen und Verrechnungspreisen. Im März 2021 hatte der BFH selbst mit Beschluss vom 03.03.2021 das wegen eines Formfehlers unwirksame BFH-Urteil vom 19.06.2019 (I R 32/17), welches ebenfalls eine Einkünftekorrektur nach § 1 AStG bei einer Teilwertabschreibung auf eine unbesichert im Konzern begebene Darlehensforderung betrifft, klarstellend aufgehoben (vgl. TAX WEEKLY # 12/2021).

BFH: Teilwertabschreibung auf sog. hybride Wertpapiere

Der BFH hatte mit Urteil vom 23.08.2023 ([XI R 36/20](#)) zu entscheiden, ob bei börsennotierten verzinslichen Wertpapieren ohne feste Laufzeit, die von den Gläubigern nicht gekündigt werden können, eine Teilwertabschreibung zulässig ist, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere gesunken ist.

Im Streitfall hatte die Klägerin, eine GmbH, zwei Anleihen der A-Bank mit einem Nominalwert von zusammen € 1 Mio. erworben. Die Anleihen aus dem Jahr 2006 waren bei Fälligkeit bzw. Kündigung zu 100 % rückzahlbar, hatten aber keine feste Laufzeit und konnten ausschließlich von der Emittentin zu bestimmten Zeitpunkten gekündigt werden. Erstmals war die Kündigung zum 09.01.2013 bzw. zum 04.09.2013 möglich. Zu den Bilanzstichtagen 31.12.2011 und 31.12.2012 lag der Kurs der Anleihen bei ca. 50 % der Anschaffungskosten. Daraufhin nahm die Klägerin eine Teilwertabschreibung auf diesen Kurs vor. Dem widersprach das Finanzamt und lehnte die Teilwertabschreibung ab. Demgegenüber kam das Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorlag (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 1 Satz 3 EStG), weshalb eine Teilwertabschreibung auf den Kurswert zulässig gewesen sei.

Nunmehr hat der BFH im Revisionsverfahren, welchem das BMF beigetreten war, das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Zu Recht habe das Finanzgericht angenommen, dass die Klägerin auf den 31.12.2012 zur Vornahme einer (weiteren) Teilwertabschreibung berechtigt gewesen sei. Bei einer Anleihe, die über keine feste Laufzeit verfüge und nur von der Emittentin gekündigt werden könne, habe ein Kursrückgang regelmäßig eine dauerhafte Wertminderung zur Folge, es sei denn, dass eine Kündigung durch die Emittentin absehbar war. Im Unterschied zu endfälligen Wertpapieren, welche bei Laufzeitende zu 100 % zurückzuzahlen sind und bei gesunkenem Börsenkurs zum Bilanzstichtag lediglich das Ende der Laufzeit abgewartet werden müsse, um den Nominalwert zurückgezahlt zu bekommen, trete dieser Effekt im Streitfall mangels Endfälligkeit und mangels Kündigungsmöglichkeit des Inhabers gerade nicht ein. Durch bloßes Zuwarten habe sich die Annäherung des Werts an den Nominalbetrag nicht erreichen lassen. Wenn und soweit die Emittentin einen dauerhaften Kapitalbedarf habe und die Zinsbedingungen der Anleihe für die Emittentin günstig oder zumindest marktgemäß seien, würde die Emittentin die Anleihe nicht kündigen, auch nicht nach sehr langer Zeit.

Da für die beiden Anleihen durch die Vereinbarung eines variablen Zinssatzes auf Basis des Euribor ein marktgerechter Zinssatz zugrunde gelegt worden und eine Kündigung zu den Bilanzstichtagen nicht absehbar gewesen sei, könne von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung ausgegangen werden, welche zur Zulässigkeit der Vornahme einer Teilwertabschreibung geführt habe.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 15.12.2023

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-457/21 P	14.12.2023	Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Von einem Mitgliedstaat erlassener Steuervorbescheid – Beihilfe, die für nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde – Begriff ‚Vorteil‘ – Bestimmung des Bezugsrahmens – ‚Normale‘ Besteuerung nach dem nationalen Recht – Fremdvergleichsgrundsatz – Überprüfung der vom Gericht vorgenommenen Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts durch den Gerichtshof
C-519/22	14.12.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – nachträgliche Festsetzung einer Sicherheitsleistung – Sicherheitsleistung, die an die Höhe der Steuerschulden eines Dritten gekoppelt ist – Löschung der Steuernummer bei Nichtbezahlung der Sicherheitsleistung – Grundrechte – Eigentumsfreiheit und unternehmerische Freiheit – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf
C-746/22	14.12.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 170 – Erstattung der Steuer an Steuerpflichtige, die nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässig sind – Richtlinie 2008/9/EG – Art. 20 – Anforderung zusätzlicher Informationen durch den Mitgliedstaat der Erstattung – Einstellung des Verfahrens mangels Vorlegung zusätzlicher Informationen innerhalb der vorgegebenen Frist – Art. 23 – Nichtberücksichtigung von Informationen, die erstmals im Einspruchsverfahren vorgelegt wurden

Alle am 21.12.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 19/21	08.11.2023	Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzbehörden für die Grunderwerbsteuer
III R 38/21	12.10.2023	Per E-Mail gestellter Kindergeldantrag formwirksam
XI R 37/22	13.09.2023	Umsatzsteuer: Grenzen der Pauschalbesteuerung für Landwirte; Besteuerung bei Sport-, Renn- und Turnierpferden
XI R 36/20	23.08.2023	Teilwertansatz bei börsennotierten "hybriden" Anleihen ohne feste Laufzeit und ohne Kündigungsmöglichkeit des Gläubigers

Alle am 21.12.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX B 12/23	07.12.2023	Nichtzulassungsbeschwerde: grundsätzliche Bedeutung, Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung nach § 17 Abs. 4 EStG; Gehörsverletzung; hinreichende Begründung
IX B 108/22	05.12.2023	Kein datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber Finanzbehörden
IX K 2/21	14.11.2023	Teilweise inhaltsgleich mit Urteil des BFH vom 10.10.2023 IX K 1/21 - Unstatthaftigkeit einer Nichtigkeitsklage bei Verletzung der Vorlagepflicht

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 1/22	14.11.2023	Berechtigung zur Absetzung für Abnutzung (AfA) nach entgeltlichem Anteilswerb
I E 4/23	27.10.2023	Erinnerung gegen den Kostenansatz; Streitwert in einem "Goldfinger-Fall"
VII R 53/20	17.10.2023	Prozesszinsen für erstattete Einfuhrumsatzsteuer
X R 10/22	23.08.2023	Parallelentscheidung zum BFH-Urteil vom 23.08.2023 - X R 15/22: Sonderausgabenabzug von Beiträgen für die Krankheitskostenvorsorge, die an einen nicht der Versicherungsaufsicht unterliegenden Solidarverein geleistet werden
X R 21/22	23.08.2023	Teilweise Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 23.08.2023 - X R 15/22: Sonderausgabenabzug von Beiträgen für die Krankheits- und Pflegekostenvorsorge, die an einen nicht der Versicherungsaufsicht unterliegenden Solidarverein geleistet werden

Alle bis zum 22.12.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 2 - S 7220/22/10001:009	21.12.2023	Auslaufen der ermäßigten Besteuerung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 15 Umsatzsteuergesetz; Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung für die Silvesternacht
IV B 3 - S 1301-AUT/19/10006:008	20.12.2023	Konsultationsvereinbarung zwischen der BRD und der Republik Österreich
IV D 5 - S 2285/19/10001:004	18.12.2023	Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 1. Jan. 2024
III C 3 - S 7492/19/10001:006	18.12.2023	Neuaufgabe der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen
III C 2 - S 7100/19/10004:005	15.12.2023	Umsatzsteuerliche Behandlung von Parkraumbewirtschaftungsverträgen
IV B 2 - S 1300/21/10024:005	12.12.2023	Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.